

ORIGINAL

Antrag

No. 647/A
Präs.: 02. DEZ. 1993

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetz
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 342/1991, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 bis 4 lauten:

"(3) Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Verletzung des
Punzierungsgesetzes ist ein Befund aufzunehmen. Die davon
betroffenen Gegenstände sind vom Warenlager abzusondern, von der
Partei zu verpacken und vom Punzierungsorgan zu versiegeln. Die
Partei hat das versiegelte Paket aufzubewahren und binnen einem
Monat dem zuständigen Punzierungsamt vorzulegen.

(4) Werden Edelmetallgegenstände durch Gerichte oder
Verwaltungsbehörden öffentlich veräußert, so ist die zuständige
Punzierungsbehörde rechtzeitig hievon zu verständigen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die
erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

[Handwritten signatures: Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll, and others]

Begründung

Mit Wirksamkeit (1.8.1993) der vom Verfassungsgerichtshof verfügten Aufhebung des 3. und 4. Satzes des § 44 der Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz wäre es möglich, daß Gegenstände, die anläßlich der von Punzierungsorganen durchgeführten Nachschau beanstandet wurden, mangels Vorlagepflicht zur Prüfung beim Punzierungsamt dennoch in gesetzwidriger Beschaffenheit in Verkehr gesetzt werden können. Durch die eingefügte Bestimmung wird der bisher auf Grund der aufgehobenen Bestimmung der o.a. Verordnung praktizierten Vorgangsweise bei Beanstandungen anläßlich der amtlichen Nachschau eine gesetzliche Grundlage gegeben.